



**„Förderprogramm
zum Abriss alter Bausubstanz (Schrottimmobilien)
in der
Gemeinde Losheim am See**

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Auswirkungen der allgemeinen demografischen Entwicklung führt auch in der Gemeinde Losheim am See zu der Entwicklung von Leerstand vor allem in den Ortskernen. Besonders problematisch ist dabei Bausubstanz, die über viele Jahre leer steht und nicht erfolgreich vermarktet oder renoviert wird.
- 2) Das Förderprogramm zielt darauf ab, den Abriss von Objekten, „sogenannte Schrottimmobilien“ zu fördern, die bereits seit längerer Zeit leer stehen, zu städtebaulichen Missständen geworden sind und das Ortsbild in negativer Weise beeinträchtigen und stören.
- 3) Besitzer, die innerhalb des Gemeindegebietes leer stehende Objekte im Sinne dieses Programms abreißen, sollen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten.

§2

Fördergegenstand

- 1) Förderfähige Objekte sind ältere Gebäude, deren Allgemeinzustand so schlecht ist, dass eine Renovierung und Folgenutzung weder sinnvoll erscheint noch wirtschaftlich vertretbar ist und die Immobilie vom Verfall bedroht ist, als städtebaulicher Missstand anzusehen ist, von ihm negative Auswirkungen auf die Nachbarbebauung ausgehen und das Ortsbild nachhaltig stören. Der Leerstand muss seit mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und ist auf geeignete Weise glaubhaft nachzuweisen.
- 2) Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten innerhalb der Gemeinde Losheim am See, vorrangig in den Ortskernen, welche vor 1953 errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine nennenswerten Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen wurden. Sollten Zweifel am tatsächlichen Alter der Bausubstanz bestehen, wird auf das Datum der baulichen Endabnahme, das Datum der erstmaligen Gebäudeversicherung oder Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 1953 abgestellt. Die entsprechenden Angaben sind im Antrag zu machen.
- 3) Gefördert werden alle Maßnahmen, die zum Abriss des Gebäudes erforderlich sind. Das Gebäude ist dabei vollständig abzureißen und die verbleibende Fläche ist vom Abbruchmaterial zu räumen.
- 4) Wurde ein nach den Kriterien dieses Abrissprogramms grundsätzlich förderfähiges Objekt innerhalb der vergangenen 10 Jahre mit anderen öffentlichen Fördermitteln z.B. Dorferneuerung, Soziale Stadt, Sanierungsprogramm oder das gemeindliche Programm zur Verhinderung von Leerstand gefördert, so besteht kein Anspruch auf eine Förderung nach diesem Programm.

§ 3

Antragsteller

- 1) Antragsteller/innen können alle Eigentümer von leerstehenden Objekten im Sinne der Förderrichtlinie sein, auch die Gemeinde Losheim am See selbst.
- 2) Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass sonstige Versuche zur Renovierung und Nutzung des Gebäudes zu keinem Erfolg führten und der Abriss als letzte Option angesehen wird.

§ 4

Förderbetrag / Bindungsfrist

- 1) Der Zuschuss wird für nachweislich beim Abriss entstandene Kosten gewährt. Für die Kostenermittlung werden nur Belege und nachweislich bezahlte Rechnungen berücksichtigt, deren Einzelbetrag eine Bagatellgrenze von 200,00 € überschreitet. Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe sind nicht Gegenstand der Förderung.
- 2) Der Zuschuss beträgt 70 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 7.000,00 € pro Förderfall.
- 3) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 5000€ betragen.
- 4) Für den Fall, dass die frei gewordene Fläche innerhalb von 10 Jahren ab Beginn der Förderung von dem Antragsteller zu einem Preis verkauft wird, der über dem dann geltenden Bodenrichtwert liegt, verpflichtet sich der Antragsteller den darüber liegenden Differenzbetrag bis zur Höhe der Abrissförderung zurück zu zahlen.
- 5) Der Zuschuss ist nicht übertragbar.

§5

Antragstellung

- 1) Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass mit dem Abriss noch nicht begonnen wurde.
- 2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Losheim am See, Merzigerstraße 3, einzureichen.
- 3) Dem Antrag sind bei Antragsstellung beizufügen:
 - Eine Kopie des amtlichen Lageplanes,
 - Ein Nachweis über das Alter des Gebäudes
 - Ein Nachweis über den Besitz des Anwesens (Grundbuchauszug)
 - Eine Dokumentation des Ausgangszustandes mit einer Begründung für den Abriss als einzig sinnvolle Option.

- Die genehmigte Abrissverfügung der zuständigen Behörde sofern erforderlich
- 3) Dem Antrag sind bei Abschluss der Maßnahme beizufügen:
 - Die Dokumentation des Zustandes nach dem Abriss
 - Kostenaufstellung mit Kopie der Belege nach Abschluss.
 - Entsorgungsnachweise für die angefallenen Abfälle
 - 4) Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.
 - 5) Sofern Originale vorgelegt werden, fertigt die Gemeindeverwaltung für die Akten entsprechende Kopien und die Originale werden unverzüglich zurückgegeben.

§6

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Maßnahmen

- 1) Über den Förderantrag entscheidet die Verwaltung unter Anwendung dieser Richtlinien.
- 2) Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung, sobald die Antragsunterlagen nach §5 vollständig vorliegen. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden und wird befristet. Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf von 2 Jahren abgeschlossen ist. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
- 3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Fertigstellung, sobald der Nachweis über die Durchführung der Abrissmaßnahmen nach §5 Abs. 3 vollständig vorliegt. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen.
- 4) Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn das betreffende Gebäude vollständig abgerissen wurde und die dabei anfallenden Abfälle abgeräumt und ordnungsgemäß entsorgt sind.
- 5) Alle Zuwendungen werden bargeldlos abgewickelt. Der Antragsteller / die Antragstellerin erhält eine Abrechnung über die Höhe der gewährten Zuwendung.

§ 7

Ergänzende allgemeine Regelungen

- 1) Der Umwelt-, Bau- und Werksausschuss als zuständiges Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programms in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall,

dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen; d.h. eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.

- 3) Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt.
- 4) Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den Förderzweck gewährt.
- 5) Die zeitliche Bindefrist ist vom Empfänger / von der Empfängerin einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundlagen entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangt werden.
- 6) Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers / der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggf. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- 7) Anspruch auf Auszahlung hat/haben jeweils nur der/die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- 8) Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Denkmalschutzrecht, Abfallrecht usw. eingehalten werden. Insbesondere sind die Bestimmungen der Landesbauordnung §61 Abs. 4 zum Abriss von Gebäuden, sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur ordnungsgemäßen Beseitigung der anfallenden Abfälle einzuhalten. Bei einem Verstoß hingegen ist analog zu Nr. 5 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Detail entscheidet das zuständige Beschlussgremium der Gemeinde über die Rückforderung.
- 9) Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahme. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.
- 10) Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Gemeinde eine dem Förderziel entgegenlaufende Entwicklung eingeleitet oder begünstigt werden könnte. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine an sich förderfähige Maßnahme konkreten städtebaulichen Planungen zuwider laufen könnte, z. B. den Zielen der Sanierung im Sanierungsgebiet oder den Zielen der Flurbereinigung im dort einbezogenen Geltungsbereich.

11) Der/die Empfänger/in hat gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er/sie versichert, dass ihm/ihr diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Dieses Förderprogramm wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Losheim am See in am 23.04.2015 beschlossen und tritt am 04.05.2015 in Kraft.

Losheim am See, den 29.04.2015

Der Bürgermeister

Lothar Christ